

**10702/AB**  
**vom 13.07.2022 zu 10969/J (XXVII. GP)**  
**Bundesministerium**  
 Bildung, Wissenschaft  
 und Forschung

bmbwf.gv.at

+43 1 531 20-0  
 Minoritenplatz 5, 1010 Wien

Herrn  
 Präsidenten des Nationalrates  
 Mag. Wolfgang Sobotka  
 Parlament  
 1017 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.357.826

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 10969/J-NR/2022 betreffend Gründung und Finanzierung einer Interdisziplinären Technischen Universität für Digitalisierung und Digitale Transformation in Oberösterreich, die die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Andrea Kuntzl, Kolleginnen und Kollegen am 13. Mai 2022 an mich richteten, darf ich anhand der mir vorliegenden Informationen wie folgt beantworten:

Zu den Fragen 1 bis 3 sowie 10 und 11:

- *Welche Kosten wird die Gründungsphase (2022-2023) für die Technische Universität in Linz verursachen und von welcher Institution werden diese Kosten bezahlt? Bitte um Aufschlüsselung, Kostenart nach Kalenderjahr und Institution.*
- *In welcher Höhe erhält die Johannes Kepler Universität von Seiten Ihres Ressorts Budgetmittel für die Umsetzung der Gründungsphase der Technischen Universität in Linz in den Budgetjahren 2022 und 2023?*
- *Aus welchen konkreten Budgetansätzen werden die Mittel für die Gründungskosten berichtigt?*
- *Wie hoch sind die Entnahmen aus dem Einbehalt für die Gründungskosten der TU in Linz für das Budgetjahr 2022?*
- *Wie hoch sind die budgetierten Entnahmen für die Gründungskosten der TU in Linz aus dem Einbehalt für das Budgetjahr 2023?*

Die für die Gründungsphase vorgesehenen Aufwendungen für die neue Universität (Institute of Digital Sciences Austria) belaufen sich auf insgesamt EUR 18,4 Mio., davon sind entsprechend der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung (WFA) zu der mit Stand Mitte Juni 2022 mittlerweile vorliegenden korrespondierenden Regierungsvorlage (1524 d.B. XXVII. GP) EUR 7,7 Mio. im Budgetjahr 2022 und EUR 10,7 Mio. im Budgetjahr 2023

vorgesehen und werden vom Bund aus dem Detailbudget 31.02.01 (Universitäten) getragen. Die nähere Aufschlüsselung nach Kostenarten ist der genannten WFA zu entnehmen, welche auf der Homepage des Parlaments unter [https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVII/I/I\\_01524/index.shtml](https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVII/I/I_01524/index.shtml) abrufbar ist.

Zu den Fragen 4 bis 8:

- Ist es richtig, dass diese Budgetmittel aus der „Ministerreserve“ beziehungsweise dem Einbehalt gemäß §12 Abs.10 UG entstammen?
- Wie hoch ist der Einbehalt gemäß §12 Abs.10 UG für die laufende Leistungsvereinbarungsperiode gesamt und wie viele Mittel wurden von diesem Einbehalt bisher für welche konkreten Maßnahmen entnommen?
- In welcher prozentualen Höhe wurde der Einbehalt gemäß §12 Abs.10 UG am Beginn der Leistungsvereinbarungsperiode veranschlagt, geordnet nach Budgetjahren?
- Wurde der Einbehalt gemäß §12 Abs.10 UG mit dem Beginn der Planungen für eine TU in Linz (Ministerratsvortrag vom 17. September 2021) erhöht, und wenn ja, um welchen Beitrag?
- Wie hoch ist der Stand des Einbehaltes gemäß § 12 Abs.10 UG im Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage beziehungsweise welche disponiblen Mittel stehen aus diesem Einbehalt zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage für das Budgetjahr 2022 noch zur Verfügung?

Ja, bereits bei der Festlegung des Betrages für den Einbehalt gemäß § 12 Abs. 10 Universitätsgesetz 2002 (UG), BGBl. I Nr. 120/2002 idgF, waren die genannten EUR 18,4 Mio. für die neue Universität eingeplant. Die zur Gründung notwendigen Budgetmittel werden – so die vorgesehene Planung – der Johannes-Kepler-Universität im Wege einer Ergänzung der Leistungsvereinbarung (LV) zur Verfügung gestellt.

Die für 2022-2024 vorläufig einbehaltenen Mittel betragen insgesamt EUR 80,7 Mio. und gliedern sich wie folgt auf:

vorl. Einbehalt 2022-2024 gemäß § 12 Abs. 10 UG in EUR Mio.	80,7
davon	
- geplant für Gründungsphase Uni OÖ	-18,4
- abgeschlossene Leistungsvereinbarungs-Ergänzungen Uni Wien, Med. Uni Wien, WU	-13,8
- in Planung befindliche mögliche LV-Ergänzungen, insb. Med. Univ., Univ. Graz, TUW, TUG, MUL, Vetmed, WU, Angewandte, Akademie	-20,2
- noch nicht aufgeteilte/abgerechnete Wettbewerbsmittel (§ 2 Abs. 1 UniFinV)	-2,6
- Nachlass Studienbeiträge ukrainische Studierende SS 22, WS 22/23	-3,2
disponible Mittel Stand Mai 2022	22,5

Die vorstehend genannten vorläufig einbehaltenen Mittel in Höhe von EUR 80,7 Mio. entsprechen einem Anteil von 0,7% des Gesamtbetrages für die Periode 2022-2024. Eine Aufteilung nach Jahren findet vorweg nicht statt, sondern erfolgt entsprechend den in den LV-Ergänzungen vereinbarten Projektfortschritten.

Unter Hinweis auf die vorstehende Aufgliederung betragen die noch disponiblen Mittel für die LV-Periode 2022-2024 EUR 22,5 Mio. (Stand Mai 2022). Ergänzt wird, dass Beantwortungen zum Stichtag der Anfragebeantwortung aus organisatorischen Gründen nicht möglich sind. Der Einbehalt wurde erst nach Ende der LV-Verhandlungen im Dezember 2021 festgelegt und hat zu diesem Zeitpunkt bereits den Betrag für die neue Universität enthalten.

Zu Frage 9:

- *Aus welchen Mitteln sollen die Kosten der allgemeinen Teuerung an den Universitäten (475 Mio. Euro laut UNIKO) für das Budgetjahr 2022 berichtigt werden?*

Aktuell finden Besprechungen mit der Österreichischen Universitätenkonferenz (uniko) zur Plausibilisierung der Berechnungen statt. Über den Sommer finden gemeinsam mit den Universitäten Beratungen statt, wie mit der Herausforderung der Teuerung weiter umgegangen wird.

Zu Frage 12:

- *Ist der Standort Linz für die neue TU in Oberösterreich noch in Diskussion oder bereits gesichert?*
- Werden hierfür Baugründe von der Bundesregierung angekauft?*
  - Wenn nein, woher kommen die Baugründe stattdessen? Wer kommt dafür auf?*

Unter Hinweis auf § 1 Abs. 1 des als Regierungsvorlage dem Parlament vorgelegten Bundesgesetzes über die Gründung des Institute of Digital Sciences Austria (1524 d.B. XXVII. GP) wird die neue Einrichtung in Linz gegründet. Derzeit ist es nicht geplant, dass dafür seitens der Bundesregierung Baugründe angekauft werden. Wie in § 5 Abs. 2 der Regierungsvorlage zum genannten Bundesgesetz vorgesehen, wird das Land Oberösterreich im Rahmen einer Art. 15a B-VG Vereinbarung zur Finanzierung der neuen Universität beitragen, wobei in solchen Fällen die Zurverfügungstellung der erforderlichen baulichen Infrastruktur üblich ist. In den Verhandlungen zur genannten Vereinbarungen werden die möglichen Umsetzungsmodelle inklusive Grundstücksfragen erörtert.

Zu Frage 13:

- *In welcher Form soll das Ars Electronica Festival mit der neuen Universität verzahnt werden und ist eine Übernahme dieses Festivals durch die Trägergesellschaft der neuen Universität geplant?*

Die Ars Electronica tritt in unterschiedlichen Organisations- und Aktivitätsformaten in Erscheinung und zählt zu jenen Einrichtungen, die im oberösterreichischen bzw. Linzer Kontext für die neue Universität vielversprechende Anknüpfungspunkte im Bereich der Digitalisierung und ihren interdisziplinären Dimensionen bieten. Die Sondierung und Konkretisierung, wie mögliche Formen des Zusammenwirkens ausgestaltet sein können,

stellen Aufgaben dar, die den Gründungsgremien der neuen Universität gemeinsam mit den Verantwortlichen des Ars Electronica Festival zukommen.

Zu Frage 14:

- *Wie viele Studienplätze sollen an der neuen Technischen Universität entstehen? Bitte um Aufschlüsselung nach Studienjahr für die kommenden 10 Jahre.*
  - a. *Welche Kosten würde die Ausweitung um die gleiche Anzahl an Studienplätzen in technischen Studiengängen an den österreichischen Fachhochschulen verursachen? Falls es hierfür keine konkrete Berechnung gibt, bitte um eine Einschätzung.*

Der Aufbau des Institute of Digital Sciences Austria wurde durch das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung für den Zeitraum der Studienjahre 2023/24 bis 2033/34 folgendermaßen prognostiziert:

Studienjahr	Prognostizierte Anzahl an Studienplätzen
2023/24	400
2024/25	950
2025/26	1.590
2026/27	2.310
2027/28	3.020
2028/29	3.710
2029/30	4.390
2030/31	5.050
2031/32	5.550
2032/33	5.900
2033/34	6.120

Die tatsächliche kapazitäre Entwicklungsschiene ist jedoch vom Gründungskonvent festzulegen.

Zur Fragestellung unter lit. a ist zunächst darauf hinzuweisen, dass sich das Finanzierungsmodell von öffentlichen Universitäten ganz grundlegend von jenem von Fachhochschulen unterscheidet, weshalb eine Vergleichsrechnung der tatsächlichen Kosten nicht durchführbar ist. Die Kostentragung für die Studienplätze an Fachhochschulen erfolgt nicht durch den Bund. Der Bund steuert lediglich einen Zuschuss für Studienplätze an Fachhochschulen bei. Derzeit beträgt der Fördersatz für Studienplätze in Studiengängen mit einem Technikanteil von mindestens 50% EUR 9.735. Forschungskosten sind in diesem Fördersatz nicht enthalten.

Zu den Fragen 15 und 16:

- *Wie soll die Finanzierungsverantwortung zwischen Bund, Land Oberösterreich und Stadt Linz aufgeteilt werden?*
- *Welche Kosten wird letztlich Gründung und Betrieb dieser Universität in den Budgetjahren 2022 bis 2035 für den Bund verursachen und welche Kosten werden im gleichen Zeitraum für das Land Oberösterreich und die Stadt Linz entstehen?*

Die Aufteilung der Finanzierung der neuen Universität zwischen dem Bund und dem Land Oberösterreich erfolgt im Rahmen einer Art. 15a B-VG Vereinbarung. Details zur Aufteilung der Kosten sind Gegenstand laufender Verhandlungen.

Zu Frage 17:

- *Aus welchen Gründen sollen die Mitarbeiterinnen nicht dem gemäß § 108 Abs.3 UG abgeschlossenen Kollektivvertrag für Arbeitnehmerinnen der Universitäten unterliegen?*

Die Neugründung des Institute of Digital Sciences Austria wurde von der Bundesregierung u.a. deshalb forciert, um neue und flexiblere Rahmenbedingungen für einen Universitätsbetrieb zu erproben, der ein interdisziplinäres Themenfeld in neuartiger Art und Weise bearbeiten soll. Daraus können eventuell Impulse für eine Weiterentwicklung der Universitäts- und Hochschullandschaft in Österreich gewonnen werden.

Zu Frage 18:

- *Welches Arbeitsrecht bzw. welcher Kollektivvertrag wäre für das Universitätspersonal der neu zu gründenden Universität anzuwenden?*

Für das Universitätspersonal der neuen Universität sind jene arbeitsrechtlichen Bestimmungen anzuwenden, die grundsätzlich auch für das Personal der Universitäten gemäß Universitätsgesetz 2002 (UG) anzuwenden sind: gemäß § 108 Abs. 1 UG ist auf Arbeitsverhältnisse zur Universität, soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, das Angestelltengesetz, BGBl. Nr. 292/1921, anzuwenden. Auch für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der neuen Universität wird das Angestelltengesetz anzuwenden sein. Auch wenn der Kollektivvertrag für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Universitäten zunächst keine Anwendung finden wird, ist es sehr wohl möglich, Regelungen für die Angestellten der neuen Universität zu schaffen – entweder durch Abschluss eines eigenen Kollektivvertrages oder durch Abschluss einer entsprechenden Betriebsvereinbarung.

Zu Frage 19:

- *Wie viel Professuren, Post-/Pre-Docs, Mitarbeiterinnen sind an der TU geplant?*

Der personelle Aufbau steht in engem Zusammenhang mit der Entwicklung der Studierendenzahlen. Die Entwicklungsmodelle des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung sehen vor, dass es im Vollausbau (2036/37) 150 Professuren oder Äquivalente geben wird. Die Ausstattung einer Professur mit wissenschaftlichem Personal erfolgt in Abhängigkeit des Fachgebietes.

Die finale Festlegung von Studierendenzahlen und Personal obliegt dem Gründungskonvent.

Zu Frage 20:

- *Welche Bestimmungen des Universitätsgesetzes finden Anwendung auf die neu zu gründende Universität?*

Die Regierungsvorlage des Bundesgesetzes über die Gründung des Institute of Digital Sciences Austria (1524 d.B. XXVII. GP) sieht keine Geltung von Bestimmungen des Universitätsgesetzes 2002 (UG) an der neuen Universität vor. Im Gründungsgesetz wird lediglich im Hinblick auf den Gesamtösterreichischen Universitätsentwicklungsplan (gemäß § 12b UG) normiert, dass dessen Zielsetzungen bei der Planung des Studienangebots sowie der weiteren strategischen Planungen in Forschung und Lehre der neuen Universität zu berücksichtigen sind.

Zu Frage 21:

- *Aus welchen Gründen soll die Trägergesellschaft dieser neuen Universität eine Kapitalgesellschaft sein?*

Als Rechtsperson des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit ist die neue Universität berechtigt, privatrechtliche Gesellschaften zu gründen. Dies ist auch an den Universitäten gemäß Universitätsgesetz 2002 (UG) der Fall, die die Gründung von privatrechtlichen Gesellschaften wählen, wenn dies der einfacheren Abwicklung von bestimmten Geschäften dient, z.B. im Bereich des Wissenstransfers und der Kooperation Wissenschaft-Wirtschaft.

Im konkreten Fall bietet die Gründung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung die Möglichkeit, dass die neue Universität und die Universität Linz Teile ihrer Verwaltung und ihrer Services in ressourcenschonender Weise bündeln.

Zu Frage 22:

- *Was ist der Unterschied dieser neu zu gründenden Technischen Universität zu einer Fachhochschule und worin liegt die Andersartigkeit dieser Technischen Universität für Digitalisierung und Digital Transformation gegenüber einer Universität?*
- a. *Wie spiegelt sich dieser Unterschied in den Curricula wider?*

Bei der neuen Universität wird es sich um eine öffentliche Universität handeln, für die die Freiheit von Forschung und Lehre in gleichem Ausmaß gewährleistet ist wie für die bereits bestehenden Universitäten. Der universitäre Charakter ergibt sich in erster Linie aus den gesetzlich definierten Grundsätzen und Aufgaben in Forschung und Lehre der Einrichtung sowie dem gesetzlichen Auftrag, PhD-Programme anzubieten. Die Regierungsvorlage des Gründungsgesetzes sieht einen entsprechenden Katalog an Grundsätzen und Aufgaben vor, der diese Einrichtung klar als Universität ausweist (vgl. § 3 der Regierungsvorlage zum Bundesgesetz über die Gründung des Institute of Digital Sciences Austria). Auch wenn die neue Universität eine von den etablierten öffentlichen Universitäten abweichende Organisationsstruktur haben wird, sind der universitäre Charakter und die universitäre

Autonomie bei der Ausgestaltung der Organe (Stichwort akademische Selbstverwaltung) sichergestellt. Als Einrichtung des Bundes unterliegt auch das Institute of Digital Sciences Austria – wie die Universitäten gemäß Universitätsgesetz 2002 (UG) – der Aufsicht des Bundes.

Zu Frage 23:

- *Wie viele Studiengänge sind an der Technischen Universität geplant? (Bitte um Aufschlüsselung nach Bachelor, Master und Doktorat.)*
- a. *Wie viele Studierende sind pro Studiengang geplant?*
  - b. *Wie sollen die Curricula ausgestaltet sein?*
  - c. *Gibt es bereits Planungen bzgl. Curricula?*
    - i. *Wenn ja, wer ist in dieser Planung involviert?*
    - ii. *Wenn nein, warum nicht?*
    - iii. *Wenn nein, wann starten diese?*
  - d. *Welche Inhalte sollen in den Studiengängen Platz finden?*
  - e. *Welche Schwerpunkte sollen in den Studiengängen gelehrt werden?*

Eine wissenschaftliche Konzeptgruppe bestehend aus 11 nationalen und internationalen Expertinnen und Experten aus Wissenschaft und (Digital-)Wirtschaft unter dem Vorsitz des ausgewiesenen IT-Experten und ehemaligen Google-Managers Gerhard Eschelbeck hat in einem intensiven sechsmonatigen Prozess ein wissenschaftliches Konzept erstellt. Darin finden sich innovative Ideen für die Bereiche Lehre, Forschung und Wissenstransfer sowie Vorschläge für Studiengänge.

Vorgeschlagen werden die Bachelorstudien:

- Digital Creativity,
- Digital Entrepreneurship,
- Digital Systems,
- Digital Engineering,

die Masterstudien:

- Digital Innovation,
- Digital Production and Processes,
- Digital Interaction,
- Digital Sustainability

sowie ein PhD-Studium:

- Digital Transformation.

Die detaillierte inhaltliche Ausgestaltung der Studien wie die der Curricula und die Anzahl an Studierenden pro Studium obliegen den Gründungsgremien.

**Zu Frage 24:**

- *In welcher Höhe sind die finanziellen Vergütungen für die Mitglieder des Gründungskonventes für das Budgetjahr 2022 und für das Budgetjahr 2023 budgetiert, geordnet nach Budgetjahr?*

Wie in der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung (WFA) der Regierungsvorlage zum Bundesgesetz über die Gründung des Institute of Digital Sciences Austria (1524 d.B. XXVII. GP) dargestellt, sind die Vergütungen für die Mitglieder des Gründungskonventes in den kalkulierten Aufwendungen für 2022 bzw. 2023 grundsätzlich berücksichtigt. Die konkrete Festsetzung der Vergütung, die nach Inkrafttreten des Bundesgesetzes erfolgen wird, wird sich an der an Wissenschafts- bzw. Forschungseinrichtungen für derartige Funktionen üblichen Vergütungspraxis orientieren, wobei der deutlich intensivere Aufwand in der Gründungsphase zu berücksichtigen sein wird.

**Zu Frage 25:**

- *In welcher Höhe belaufen sich die geplanten Stipendien pro Monat und welche Anspruchsvoraussetzungen sollen diesbezüglich gelten?*
- Wie sollen diese geplanten Stipendien ausgestaltet sein?*
  - Wie lange sollen diese ausbezahlt werden?*
  - Werden Studierende dieser Universität ordentliche Studierende gemäß UG sein?*
  - Werden die Studierenden dieser Universität Anspruch auf eine Studienförderung nach StudFG?*

Österreichische ordentliche Studierende der neuen Universität sind aufgrund von § 3 Abs. 1 Z 1 Studienförderungsgesetz 1992 (StudFG), BGBl. Nr. 305/1992 idgF, berechtigt, eine Studienförderung gemäß StudFG zu erlangen. Gemäß dieser Bestimmung können ordentliche Studierende an österreichischen Universitäten – und um eine solche handelt es sich bei der neuen Universität – eine Studienförderung erhalten. Eine Änderung des StudFG ist daher nicht erforderlich.

**Zu den Fragen 26 und 27:**

- *In welcher Weise werden die Mitbestimmungsrechte von Studierenden und Mitarbeiterinnen an der neuen Universität geregelt?*
- *In den Erläuterungen des Entwurfs des Bundesgesetzes zur Gründung der interdisziplinären Technischen Universität für Digitalisierung und digitale Transformation wird angegeben, dass eine Vertretung für Studierende eingerichtet werden soll. Wie soll diese im Detail ausgeformt sein?*

Wie an den Universitäten gemäß Universitätsgesetz 2002 (UG) wird auch an der neuen Universität das Arbeitsverfassungsgesetz (ArbVG), BGBl. Nr. 22/1974 idgF, gelten. Aufgrund des ArbVG ist eine Vertretung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verpflichtend vorzusehen, da die neue Universität die entsprechende Größe jedenfalls haben wird.

Auch an der neuen Universität wird – wie an den Universitäten gemäß Universitätsgesetz 2002 (UG) sowie an den anderen österreichischen Hochschulen – eine Vertretung der Studierenden eingerichtet, die die Teilhabe der Studierenden in den Organen der neuen Universität umfasst. Das Gründungsgesetz für die neue Einrichtung wird normieren, dass die an der Universität zugelassenen Studierenden ordentliche Mitglieder der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft (ÖH) gemäß dem Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz 2014 (HSG 2014), BGBl. I Nr. 45/2014 idgF, sind. Da die Festlegung der Mitglieder der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft üblicherweise durch das HSG 2014 erfolgt, soll dies mit der nächsten Änderung im HSG 2014 klargestellt werden.

Zu Frage 28:

- *Im §8 des Entwurfs des Bundesgesetzes zur Gründung der interdisziplinären Technischen Universität für Digitalisierung und digitale Transformation wird angegeben, dass „die Rechtsbeziehungen zwischen der Universität und ihren Studierenden privatrechtlicher Natur“ sind. Warum soll die Beziehung zwischen einer öffentlichen Universität und ihren Studierenden privatrechtlicher Natur sein?*
  - a. *Welche Rechte und Pflichten beider Vertragspartner ergeben sich daraus?*
  - b. *Welche Vor- und Nachteile für Studierenden werden erwartet?*
  - c. *Leiten sich aus diesen privatrechtlichen Verhältnis zwischen Studierenden und Universität auch Zahlungen von Studiengebühren ab? Und wenn ja, in welcher Höhe?*

Privatrechtliche Rechtsbeziehungen zwischen Hochschulen und Studierenden sind kein Novum. Sie haben sich grundsätzlich bei den Fachhochschulen und Privatuniversitäten bewährt. Die wechselseitigen Rechte und Pflichten zwischen der Hochschule und den einzelnen Studierenden werden sich aus dem (noch zu beschließenden) Errichtungsgesetz, der Satzung und den Ausbildungsverträgen ergeben. Auf Grund der Erfahrungswerte führen privatrechtliche Rechtsbeziehungen an Fachhochschulen und Privatuniversitäten zu mehr Verbindlichkeit im Studium. Studienbeiträge leiten sich nicht aus der Art des Rechtsverhältnisses zwischen Hochschulen und Studierenden ab, sondern auf Grund einer Festlegung im entsprechenden Materiengesetz.

Wien, 13. Juli 2022

Ao. Univ.-Prof. Dr. Martin Polaschek eh.



